

7. Oktober 2016

**Das Departement für Finanzen und Soziales teilt mit:**

## **Abgangsentschädigung und Weiterbeschäftigung neu regeln**

**I.D. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau beabsichtigt, die Bestimmungen zur Abgangsentschädigung und zur Weiterbeschäftigung nach dem 65. Altersjahr zu überarbeiten. Die Regelungen zur Abgangsentschädigung sollen leicht verschärft, diejenigen bezüglich Weiterbeschäftigung gelockert werden. Die entsprechenden Anpassungsvorschläge in den Rechtsstellungsverordnungen des Staatspersonals und der Lehrpersonen an den Volksschulen unterzieht das Departement für Finanzen und Soziales nun einer externen Vernehmlassung.**

Wenn der Kanton einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter das Dienstverhältnis kündigt oder wenn es auf Veranlassung des Kantons im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wird, kann eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass nicht die Leistungen oder das Verhalten des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin begründeten Anlass zur Kündigung gegeben haben. Weitere Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, betreffen die Dienstjahre und das Alter. Die gleiche Regelung gilt für die Lehrpersonen der Berufsfach- und Mittelschulen und – gemäss Rechtsstellungsverordnung der Lehrpersonen an den Volksschulen – im Arbeitsverhältnis zwischen den Schulgemeinden und den Lehrpersonen. Zweck dieser Regelung ist es, soziale Härtefälle abzufedern, wenn jemand ohne eigenes Verschulden entlassen wird.

Die Praxis der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass das Instrument der Abgangsentschädigung grosszügiger umgesetzt wurde, als es ursprünglich vorgesehen war. Der Regierungsrat möchte das Instrument weiterhin entsprechend seinem ursprünglichen Zweck einsetzen. Darüber hinaus soll es aber insbesondere nicht als Sonderleistung in Trennungssituationen dienen. Ebenfalls soll daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden können. Deshalb plant der Regierungsrat eine

2/2

leichte Verschärfung der Anspruchsgrundlagen. So sollen die Anzahl der für eine Abgangsentschädigung notwendigen Dienstjahre von fünf auf zehn Jahre erhöht werden und die bisherige Praxis rechtlich verankert werden. Diese besagt, dass kein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn eine zumutbare Anschlussbeschäftigung vorliegt oder wenn seitens des Kantons eine andere zumutbare Funktion oder Stelle angeboten wurde.

Die zweite geplante Änderung betrifft die Weiterbeschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons nach Vollendung des 65. Altersjahres. Bisher ist eine Weiterbeschäftigung nur in Ausnahmefällen möglich. So muss einerseits ein besonderes Interesse des Kantons vorliegen und der Arbeitgeber muss eine Weiterbeschäftigung ausdrücklich wünschen. Künftig soll es in der Rechtsstellungsverordnung des Staatspersonals nur noch heissen, dass eine Weiterbeschäftigung möglich ist, wenn eine solche im Interesse des Kantons liegt. Damit möchte der Regierungsrat der zunehmenden Rekrutierungsproblematik aus demografischen Gründen im Einzelfall entgegenkommen. Zudem wurde dieser Wunsch auch in der Personalbefragung 2015 geäussert. Rund ein Drittel der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gaben nämlich an, an einer Weiterbeschäftigung über das 65. Altersjahr hinaus interessiert zu sein.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 18. November 2016.